



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08786**
Datum: 11.05.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.06.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der
BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2009**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2009 entlastet.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährsträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) – nämlich der Saalesparkasse – ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 8 des Sparkassengesetzes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2009 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 31. März 2010 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes ist für die BMA analog anwendbar. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechtes besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2009 der BMA

Aufgrund des berechtigten Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2009 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Bericht der WIKOM AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (vgl. **Anlage 2**)
- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2009 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- sich aus dem **Ertragszuschusses** von 755 TEUR ein Gewinn in Höhe von 0 TEUR bei ausstehender Rückzahlung von 138 TEUR an nicht verwendeten Betriebskostenzuschüssen ergab und der
- **Investitionszuschuss** bei einem Budget von 10 TEUR nur mit 8 TEUR in Anspruch genommen wurde.

Die Budgetunterschreitung von insgesamt 138 TEUR beruht auf Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten und auf der planungsseitig berücksichtigten strategischen Ausrichtung künftiger Personalkostenanpassungen. Die Entlastung der Sachkosten beruht im Wesentlichen darauf, dass die budgetierten Aufwendungen für den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes in Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements auslastungsbedingt nicht anfielen.

Unerwartet hohe Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (12 TEUR) beeinflussten das Ergebnis zusätzlich positiv.

Die nicht verwendeten Betriebskostenzuschüsse werden im Jahr 2010 nach dem Beschluss des Stadtrates über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates zurückgezahlt.

Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltssatzgesetz** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht getroffen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat in seinem **Feststellungsvermerk** (vgl. **Anlage 4**) hervorgehoben, dass Buchführung und Jahresabschluss der BMA den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Verwaltungsrat der BMA hat in seiner Sitzung am 31. März 2010 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst:**

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2009 mit einer Bilanzsumme von 492.287,78 EURO und einem Jahresgewinn von 0,00 EURO bei Rückzahlung von 138.385,29 EURO an nicht verwendeten Betriebskostenzuschüssen wird festgestellt.
- Nicht verwendete Betriebskostenzuschüsse von 138.385,29 EURO werden an die Gewährsträgerin zurückgezahlt und der Jahresgewinn wird mit 0,00 EURO festgestellt.
- Dem Vorstand, Herrn Heinrich Lork, wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Bericht der WIKOM AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2009

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2009

Anlage 4 - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes